

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

02

Friedhof Nord Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen
1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung
Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"
In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Vortriebsunterbrechungen
Bauzeit: Bei der Bauzeitermittlung wird die vom Auftraggeber als erforderlich anerkannte Dauer zur Gänze berücksichtigt, sofern sie am kritischen Weg liegt. Zeitgebundene Kosten: Die zeitgebundenen Kosten werden mit Pos. 02.02.12.A (Grundposition) und Pos. 02.02.13.A (Aufzahlung ZGKB Vortrieb), sofern die Vortriebsunterbrechung am kritischen Weg liegt, vergütet. Vergütet wird die vom Auftraggeber als erforderlich anerkannte Dauer. Gerätekosten: In der vom Auftraggeber als erforderlich anerkannten Dauer wird der mit den Leistungspositionen des LV nicht erlöste Teil der anfallenden Gerätekosten mit Positionen der LG 98 Regiearbeiten vergütet. Grundlage dafür sind die in den K7-Blättern angeführten Geräte mit den dort enthaltenen Ansätzen. Lohnkosten der Vortriebsmannschaft: Bei Ausschreibung gemäß ULG 6201 (Modell (a)) gemäß Position 62.01.85. Bei Ausschreibung gemäß ULG 62.02 (Modell (b)) gemäß Positionen 62.02.01 bis 62.02.35.

4. Abrechnungsbedingungen für zyklischen Vortrieb
Die Bauzeit- und Vortriebsdauerermittlung erfolgt ausschließlich in Kalendertagen. Es wird daher auch mit den tatsächlichen Tagen je Monat gerechnet. Vortriebs-Stillliegezeiten und Vortriebsunterbrechungen: Vortriebs-Stillliegezeiten und Vortriebsunterbrechungen sind Ereignisse im Zuge des Vortriebs. Vortriebs-Stillliegezeit ist definiert gemäß Punkt 3.46 ÖNORM B 2203-1: 2001-12-01. Vortriebsunterbrechungen ist definiert gemäß Punkt 3.47 ÖNORM B 2203-1: 2001-12-01.

Voraussetzung für die Vergütung ist:

- das Ereignis ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten,
- das Ereignis wird durch den Auftragnehmer schriftlich festgehalten und vom Auftraggeber bestätigt,
- geotechnische Messungen, geologische Aufnahmen und Ähnliches sind keine Ereignisse,
- dauert ein zu berücksichtigendes Einzelereignis kürzer als eine Woche, so wird es hinsichtlich der zeitgebunden Kosten immer wie eine Vortriebsunterbrechung vergütet, auch wenn es inhaltlich eine Vortriebs-Stillliegezeit ist,
- dauert ein zu berücksichtigendes Einzelereignis länger als eine Woche und ist es eine Vortriebsunterbrechung, so wird die Position 02.02.13A im zu berücksichtigenden Ausmaß vergütet. Auf die erforderliche Überprüfung innerhalb von sieben Arbeitstagen gemäß Punkt 5.5.2.2 der ÖNORM B 2203-1: 2001-12-01 wird hingewiesen,
- dauert ein zu berücksichtigendes Einzelereignis länger als eine Woche und ist es eine Vortriebs-Stillliegezeit so wird die eine Woche überschreitende Zeit mit den Aufzahlungspositionen für Stillliegezeiten der ULG 0203 vergütet.

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

Betonier-Stillliegezeiten: Betonier-Stillliegezeiten sind Ereignisse im Zuge der Herstellung der Innenschale. Betonier-Stillliegezeiten sind jene Zeiten, in denen im jeweiligen Betonierabschnitt keine Betonierarbeiten (Innenschale) durchgeführt werden; ausgenommen davon sind Beleuchtung, Bewetterung und Wasserhaltung. Voraussetzung für die Vergütung ist:

- das Ereignis ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten,
- das Ereignis wird durch den Auftragnehmer schriftlich festgehalten und vom Auftraggeber bestätigt,
- geotechnische Messungen und Ähnliches sind keine Ereignisse,
- dauert ein zu berücksichtigendes Einzelereignis kürzer als eine Woche, so wird mit der Position 02.02.13.B vergütet,
- dauert ein zu berücksichtigendes Einzelereignis länger als eine Woche, so wird die eine Woche überschreitende Zeit ab Anordnung der Stilllegung mit den Aufzählungspositionen für Stilliegezeiten der ULG 0203 vergütet.
- die Umrechnung von Stunden auf Tage (d) erfolgt entsprechend der jeweils gewählten Regelarbeitszeit.

Zur Veranschaulichung dient das Regelblatt 02.02-1. Dieses wird nicht Vertragsbestandteil.

5. Angeführte Normen und Richtlinien
ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,
ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

02 .01

Einrichten der Baustelle

OG 01: Friedhof Nord

LG .POSNR Stichwort

02 .01 01

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern. Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernsprechanlagen,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

02 .01 01A Einrichten der Baustelle

L

S

1.00 PA EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

02 .01 02 Z

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernsprechanlagen,

- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,

- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,

- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,

- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht. Gesondert vergütet wird:

- das Aufstellen und Entfernen von Absperrungen und Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern (Baustellenabsicherung),

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,

- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

02 .01 02E Z Baustelleneinrichtung Fräsarbeiten

Baustelleneinrichtung für Fräsarbeiten je Einsatz für An- und Abtransport Fräse, Kehrmaschine, HD-Gerät

L

S

1.00 PA EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

02 .04 Räumen der Baustelle**02 .04 01**

Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzendes oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

02 .04 01A Räumen der Baustelle

L

S

1.00 PA EP PP

BaustellengemeinkostenSumme **LG 02**

EUR

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige

Vorbemerkungen

1. Lagerung
Für die Lagerung des Rasens, des Ober- und Zwischenbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur
Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßquerprofile
Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Auftragsmassen wird nach den planmäßigen Querprofilen ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken
Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Bodenklassen
Hinsichtlich der Einteilung der Bodenklassen gilt die ÖNORM B 2205.

6. Nebenleistungen
Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberbodenzwischenlagern u dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild
Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und

OG 01: Friedhof Nord

Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung
Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Baurestmassentrennverordnung
Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Baurestmassentrennverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept
Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag
Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:
1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Angeführte Normen und Richtlinien
ÖNORM B 2205 "Erdarbeiten - Werkvertragsnorm"
ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

06 .05 Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen
 1. Wegschaffen
 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:
 Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden
 Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

2. Gerüste
 Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe
 Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

06 .05 05

Geländer jeder Art abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Geländersternen mit einem Querschnitt bis 15/15 cm,
- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

06 .05 05A Geländer abtragen+laden

L

S

59.50 m EP PP

06 .05 07

Geländer jeder Art x.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

06 .05 07C Geländer wegschaffen

L

S

59.50 m EP PP

06 .06 Abtrag Mauerwerk, Beton, Stahlbeton

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

Ständige	Vorbemerkungen
1.	Wegschaffen
Bei Positionen mit "Wegschaffen"	gilt:
Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.	
2.	Gerüste
Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.	
3.	Abtragstiefe
Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.	

06 .06 35

Beton x abtragen und x.
 Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien,
- eventuell erforderliche Gerüste,
- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- das Abbrechen über als auch unter Geländeoberflächen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen entstandener Hohlräume,
- das vom AG gesondert angeordnete schneiden.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.
- die innerhalb des Bodenabtrages liegende, abgebrochene Betonkubatur wird von der Boden-Abtragskubatur abgezogen.

06 .06 35A Beton unbewehrt abtragen + laden

L

S

15.00 m³ EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

06 .06 36Beton x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- die innerhalb des Bodenabtrages liegende, abgebrochene Betonkubatur wird von der Abtragskubatur abgezogen.

06 .06 36C Beton unbewehrt wegschaffen

L

S

15.00 m³ EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

06 .07 Abtrag Einbauten

Ständige Vorbemerkungen
 1. Wegschaffen
 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:
 Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

06 .07 80 Z

Bestehende Straßeneinläufe aus Beton DN 450 bis zu einer Tiefe von 1,5 m schonend abtragen und bis zu x m in Leitungsrichtung (verlängern oder kürzen) wiederversetzen. Der Bodenteil ist auf eine 10 cm dicke Betonunterlage C16/20/X0 zu versetzen und die Baugrube bis zur Oberkante des Bodenteils mit Beton C16/20/X0 zu hinterfüllen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle erforderlichen Grabungsarbeiten
- das Kürzen bzw. Verlängern der bestehenden Rohrleitung
- die Entsorgung bzw. Lieferung der erforderlichen Rohre
- das Herstellen der 10 cm dicken Betonunterlage C16/20/X0,
- das Verfüllen der Baugrube bis zur Oberkante des Bodenteils mit Beton C16/20/X0
- die Hinterfüllung und lageweise Verdichtung der Baugrube mit ausgehobenen Material

Gesondert vergütet wird:

- das Abheben und Wiederversetzen der Abdeckung

06 .07 80A Z Straßeneinläufe abtragen + wiederversetzen, 1 m kürzen

L

S

1.00 Stk EP PP

06 .15 Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen
 1. Als Pflasterstreifen gelten Pflasterungen mit max. vier Steinscharen und max. 50 cm Breite. Alles andere gilt als Flächenpflaster.
 2. Alte Formate wie Halbgut ca. 24 cm Seitenlänge, Dicke 10 bis 16 cm, 12"-Platte, ca. 32 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm und 18"-Platte ca. 48 cm Seitenlänge, Dicke 14,5 bis 17 cm gelten als Großsteine.
 3. Das vom Auftraggeber für eine Wiederverwendung bestimmte Material ist entsprechend sorgfältig zu behandeln.
 Mit der Aufzahlung abgegolten ist auch:

- das Aussortieren von unbrauchbarem Material samt Wegschaffen.

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

4. Wegschaffen von Abtragsmaterial.
Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:
Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.

06 .15 23

Pflastersaum aus Großpflastersteinen x-scharig fahrbahneben oder erhöht, mit Rückenstütze und Betonunterlage abtragen und x.
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterial beim Abtrag.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

06 .15 23B Pflastersaum Gr. 1s abtragen + seitlich lagern

L

S

59.50 m EP .. PP

06 .15 30

Randstein aus Material x in jeder Dimension mit Rückenstütze, Betonunterlage und Zementmörtelbett abtragen, laden und wegschaffen des gesamten Abtragsmaterials.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

06 .15 30A Randstein Beton abtragen+wegschaffen

L

S

15.00 m EP PP

06 .15 31

Naturstein-Randsteine bzw. Bordsteine ohne Unterschied der Abmessungen samt Rückenstütze und Betonunterlage abtragen und x.
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterials beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes beim Reinigen.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

06 .15 31B Naturrandstein abtragen + seitlich lagern

L

S

5.00 m EP PP

06 .15 34

Naturstein-Leistensteine ohne Unterschied der Abmessungen samt Rückenstütze und Betonunterlage abtragen und x.
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Trennen von Materialien beim Abtrag,
- das Laden und Wegschaffen des übrigen Aufbruchmaterial beim Abtrag.

Gesondert vergütet wird:

- das Verfüllen verbleibender Hohlräume.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

06 .15 34B Naturleistenstein abtragen + seitlich lagern

L

S

15.00 m EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

06 . 16 Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige

Vorbemerkungen

1.

Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.

06 . 1601

Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden.
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

06 . 1601A Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden

L

S

5.00 m³ EP PP

06 . 1602

Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.
Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen

06 . 1602C Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen

L

S

5.00 m³ EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG.POSNR Stichwort

06.1603

Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen, auf eine Gesamttiefe x cm dick abtragen und x.
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

06.1603A Bit. Schicht.Gehst.Bahnst.<=10 cm abtragen + laden

L

S

25.00 m³ EP PP

06.1604

Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen x.
Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

06.1604C Bit. Schicht Gehsteig, Bahnsteig wegschaffen

L

S

25.00 m³ EP PP

06.1611

Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers.
Verrechnet wird:

- die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.

06.1611A Bit. Schichten <=15 cm schneiden

L

S

3.00 m² EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

06 .16 20 Z

Abfräsen von bituminösen Schichten Dicke i.M. x cm inklusive allfälligen Unterbetons und wegschaffen des Fräsgutes, einschließlich aller Ladearbeiten. Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Bei Frästiefe innerhalb der gebundenen Schichten darf die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen. Die Kosten für Erschwernisse beim Abfräsen im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u. dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Der Abrechnung wird die abgefräste Fläche mit einer mittleren Fräsdicke zugrunde gelegt. Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfaßt werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u. dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

06 .16 20A Z Fräsen bit.Schichten 3 cm wegschaffenbis <100 m² pro Einsatz

L

S

50.00 m² EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

06 .18 Abtrag ungebundene und stab. Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen
 1. Wegschaffen
 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:
 Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.
 Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.

06 .1801

Ungebundene Tragschicht mit Maschineneinsatz abtragen und x.
 Die Tragschicht ist profilgemäß abzutragen.
 Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.
 Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

06 .1801A Ungebundene Tragschicht abtragen + laden

L

S

150.00 m³ EP PP

06 .1802

Ungebundene Tragschicht x.
 Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur des Aufbruches als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.
 Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

06 .1802C Ungebundene Tragschicht wegschaffen

L

S

1.00 m³ EP PP

06 .25 Bodenabtrag, Seitenentnahmen

OG 01: Friedhof Nord

Ständige	Vorbemerkungen
Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Baurestmassentrennverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.	
Die Abtrags- und Schüttpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.	
1.	Bodenklassen
Hinsichtlich der Einteilung der Bodenklassen gilt ÖNORM B 2205.	
2.	Ausmaßermittlung
Falls die Ermittlung des Ausmaßes der gelösten Massen an der Entnahmestelle aus irgendeinem Grund nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, wird das Ausmaß am verdichteten Kunstkörper oder an geschütteten Figuren bestimmt. Dann sind für die Ermittlung der Verrechnungskubatur die Massen auf die natürliche Lagerungsdichte des Bodens zurückzurechnen.	
Das Maß der Auflockerung ist hierbei einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.	
3.	Schadstoffgehalte
3.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.	
3.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in der ULG 0625 gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.	
3.3 Bei Überschreitung der Anforderungen gemäß 3.2 werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gesondert vergütet. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.	
3.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Festsetzungsverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.	
4.	Gefrorener Boden
Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzählungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in leichtem und schwerem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.	
5.	Zwischenlagerung
Das gewonnene Abtragsmaterial, das zur Wiederverwendung geeignet und vorgesehen ist, ist von der Gewinnungsstelle zum Verwendungsort zu transportieren. Zwischenlagerungen, die vom Auftragnehmer aus baubetrieblichen Notwendigkeiten oder sonstigen Gründen vorgenommen werden, werden nicht gesondert vergütet.	
Bei vom Auftraggeber angeordneten Zwischenlagerungen werden die erforderlichen Aufwendungen nach den diesbezüglichen Positionen gesondert vergütet.	
6.	Nebenleistungen
Durch die Einheits- und Pauschalpreise sind die Aufwendungen und Kosten im Besonderen für folgende Nebenleistungen abgegolten: Die Erschwernisse für das Freilegen von Mauerwerk, Findlingen und Fels im Zuge der Abtragsarbeiten sowie das erschwerte Lösen und Laden von nicht zerkleinerten Findlingen und Mauerwerksteilen bis 0,1 m ³ Einzelgröße.	
7.	Angeführte Normen und Richtlinien
ÖNORM B 2205 Erdarbeiten - Werkvertragsnorm	

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

06 .25 30

Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer Breite von 2,50 m in leicht lösbarem, mittelschwer lösbarem (Stichboden) und schwer lösbarer Boden (Hackboden), Bodenklasse 3 bis 5 mit Maschineneinsatz abtragen und x.

Der Boden ist profilgemäß bis zur Erreichung des Unterbau- bzw. Vorplanums abzutragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen, im Abtrag vorkommenden Steinen (Findlingen) und von Mauerwerksteilen.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Steinen (Findlingen) und Mauerwerk über 0,1 m³ Einzelgröße als schwerer Fels.

Verrechnet wird:

- streifenförmiger Aushub bis zu einer Gesamtbreite von 2,50 m für den Einbau des Oberbaues einschließlich einer allfällig notwendigen Verbesserung des Unterbaues,
- Kofferaushub mit mehr als 2,50 m Breite wird zur Gänze als Abtrag verrechnet,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

06 .25 30A Kofferaushub BKL3-5 abtragen + laden

L

S

50.00 m³ EP PP**06 .25 31**

Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer Breite von 2,50 m in leicht lösbarem, mittelschwer lösbarem (Stichboden) und schwer lösbarem Boden (Hackboden), Bodenklasse 3 bis 5 x.

Verrechnet wird:

- das projektsgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

06 .25 31C Kofferaushub BKL3-5 wegschaffen

L

S

50.00 m³ EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

06 .25 45

Aushub für Randbegrenzungen und Pflasterstreifen bis max. 60 cm Breite in leichtem bis schwerem Boden, Bodenklasse 3 bis 5 durchführen und x. Verrechnet wird:

- das projektsgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

06 .25 45A Aushub Randbegrenzung BKL3-5 abtragen + laden

L

S

5.00 m³ EP PP

06 .25 46

Aushub für Randbegrenzungen und Pflasterstreifen bis max. 60 cm Breite in leichtem bis schwerem Boden, Bodenklasse 3 bis 5 x. Verrechnet wird:

- das projektsgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

06 .25 46B Aushub Randbegrenzung BKL3-5 Verfuhr Baustellenbereich

L

S

5.00 m³ EP PP

06 .30 Schüttungen, Bodenstabilisierung, bewehrte Erde

Ständige					Vorbemerkungen
1.	Verweis	auf	Technische		Vertragsbedingungen
Die	Anforderungen	der	folgenden	Regelwerke	sind einzuhalten:
RVS					08.03.01
RVS					08.03.02
2.	Angeführte	Normen	und		Richtlinien
RVS	08.03.01	"Techn. Vorschriften	und	Anleitung	f. Erdarbeiten"
RVS	08.03.02	"Kontinuierlicher walzenintegrierter Verdichtungsnachweis"			

06 .30 20

Schüttmaterial x liefern frei Verwendungsstelle durch den Auftragnehmer in entsprechender Güte.
Verrechnet wird:

- die Menge im Dammkörper im eingebauten bzw. verdichteten Zustand.

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

06 .30 20B Schüttmaterial frostsicher + verdichtbar liefern

L

S

100.00 m³ EP PP

06 .30 25

Dammkörper u.dgl. schütten und verdichten.
Diese Position findet auch für die Herstellung von Schüttungen aller Art einschließlich Bodenauswechslungen, die wie Dammkörper zu verdichten sind, Anwendung.

Das Schüttmaterial ist lageweise und profilgemäß einzubauen und mit geeigneten Geräten so zu verdichten, dass die geforderten Gütewerte innerhalb des Dammkörpers überall erreicht werden.
Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung von Abtreppungen im Bereich geneigter Aufstandsflächen, ausgenommen solcher in Felsböden,
- die allfällig notwendigen Überkopfschüttungen (z.B. auf Geotextilien),
- den Mehraufwand bei Bauwerkshinterfüllungen.

Gesondert vergütet wird:

- das Vorbereiten der Aufstandsfläche bei Dämmen,
- das Liefern bzw. Zuführen des Schüttmaterials.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß der Schüttungen aus der theoretischen Querschnittsfläche des Schüttkörpers ohne Oberbodenauftrag, ohne Böschungsausrundungen und ohne etwaige Abtreppungen, jedoch einschließlich der für die Auffüllung des Oberbodenabtrages und allfälliger Bodenauswechslungen erforderlichen Kubatur,
- eine allfällige, durch Setzung des Untergrundes verursachte Mehrkubatur wird nur dann vergütet, wenn diese durch Messungen (Grundpegel u.dgl.) nachgewiesen wird. Einbauten im Dammkörper einschließlich deren Hohlräume bis zu einem Gesamtquerschnitt von drei m², gemessen senkrecht zur Längsausdehnung der Einbauten, werden bei der Ermittlung der Verrechnungskubatur für die Dammschüttung nicht in Abzug gebracht.

06 .30 25A Dammkörper schütten und verdichten

L

S

100.00 m³ EP PP

Vor-, Abtrags- und ErdarbeitenSumme **LG 06**

EUR

OG 01: Friedhof Nord

LG .POSNR	Stichwort
-----------	-----------

08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel

Ständige

Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Die Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Durchnässung des Erdkörpers durch Niederschlagswässer hintangehalten wird. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Einheitspreisen der bezüglichen Aushubpositionen abgegolten.

1.2 Die Kosten einer erforderlichen Wasserhaltung oder besondere Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrittes von Quell- und Sickerwässern, von Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern bzw. bestehenden Anlagen in die Gräben bzw. Baugruben werden gesondert vergütet.

1.3 Rohrverlegung im Zuge von Dammschüttungen
Vor der Verlegung von Rohrleitungen in neu zu schüttenden Dämmen ist der Dammkörper mindestens bis zur Oberkante der Leitungszone herzustellen. Die Rohrleitung ist im danach herzustellenden Graben zu verlegen. Die Vergütung des Grabenaushubes erfolgt ab Oberkante der Leitungszone.

1.4 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.4.1 die Beseitigung von vereinzelt Sträuchern, Bäumen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser, gemessen einem Meter über dem Boden.

1.4.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Grabensicherungen und Schalungen.

2. Rohrkanäle, Formsteine und Sickerleitungen

2.1 Die Verrechnungslänge zwischen Schächten wird von Schachtaußenwand zu Schachtaußenwand im Gefälle der Leitung gemessen. Bei einem direkten Anschluss an einen Rohrkanal beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge bei der Rohraußenwand. Rohrmehrlängen für die Einmündungen in Schächte, Kanäle u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Das gegebenenfalls erforderliche Ablängen und Abschrägen von Rohren wird nicht gesondert vergütet. Die Baulänge von Formstücken wird bei der Ermittlung der Verrechnungslänge nicht abgezogen.

2.2 Die Verrechnungslänge von Auflagern, Einbettungen und Ummantelungen von Rohren wird von Schachtaußenwand zu Schachtaußenwand bzw. Kanalaußenwand im Gefälle des Rohrkanales gemessen. Bei Teillängen erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich ausgeführten Länge.

2.3 Sofern verschiedene Arten von Auflagern u.dgl. beschrieben sind, gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

- bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Rohren ohne Fuß ist die Auflagefläche aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten. Die Dicke des Auflagers ist den projektspezifischen Regelblättern zu entnehmen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Beton ist das Auflager gemäß den in den projektspezifischen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf ein Auflager und Herstellung einer Ummantelung mit Beton sind das Auflager und die Ummantelung mit den in den projektspezifischen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen.

2.4 Das Auflager von Sohlschalen, Mulden- und Grabensteinen ist mit den im Regelblatt angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR	Stichwort
	Sohlschalen, Mulden- und Grabensteinen ohne Fuß ist das Auflager aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen.
3.	Verweis auf Technische Vertragsbedingungen
Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:	
RVS	03.08.65
RVS	08.04.01
ÖNORM	B 2205
ÖNORM	EN 1610
4.	Angeführte Normen und Richtlinien
RVS	03.08.65 "Straßenentwässerung"
RVS	08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"
ÖNORM	B 2205 "Erdarbeiten"
ÖNORM	EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen"

08 .01

Aushub für Gräben

Ständige	Vorbemerkungen
1.	Allgemeines
Diese ULG ist für den Aushub von Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten vorgesehen. Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Baurestmassentrennverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.	
2. Einbauten	
Der AN hat sich vor Beginn der Aushubarbeiten genauestens über alle im Baufeldbereich liegenden Einbauten wie Leitungen, Kabel, Kanäle usw. zu informieren. Er haftet bei verschuldeten Beschädigungen oder Zerstörungen bekannt gegebener Einbauten. Die Arbeiten im Bereich der Einbauten sind, wenn es verlangt wird, unter Aufsicht des Berechtigten durchzuführen. Für außerhalb der verrechenbaren Grabenbreite liegende Einbauten erfolgt nur dann eine Vergütung, wenn eine Sicherung, z.B. durch Freilegen und Umlegen bzw. Aufhängen mit Sicherung gegen Beschädigung, gesondert angeordnet wird.	
3. Bodenarten	
Die Klassifizierung der Bodenarten erfolgt nach ÖNORM B 2205. Erschwernisse beim Aushub der Bodenklassen 3 bis 5 unter Wasser berechtigen nicht zur Abrechnung der Bodenklasse 2. Bei den Bodenklassen 6 und 7 wird zwischen Abtrag mit und ohne Sprengen unterschieden.	
4. Verkehrsflächen	
Vor Baubeginn hat der AN beim AG rechtzeitig eine Aufnahme des Straßenzustandes zu beantragen. Bleibt ein Reststreifen der Straßendecke von weniger als 1,50 m bezogen auf die verrechenbare Aushubbreite des Grabens, so ist bezüglich des Erhaltens bzw. Abtrages dieses Reststreifens das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.	
5. Felsabtrag, Abbrucharbeiten, Findlinge	
Das Abtragen bzw. der Abbruch von Fels, Findlingen, Betonmauerwerk, Mauerwerk, Holzeinschlüssen, Fundamenten und dergleichen im Graben wird nach dem Ausmaß innerhalb der festgelegten Aushubausmaße mit gesonderten Positionen abgerechnet.	
Eine Vergütung erfolgt ab einer Einzelkubatur von mehr als 0,1 m ³ .	
6. Ausmaßbestimmungen für die Erdarbeiten	
Aushubtiefe	
Die Vergütung erfolgt ab der Geländeoberfläche bis zur angeordneten Aushubsohle. Bei vorausgehenden Arbeiten wie z.B. Abtrag von Oberboden oder Straßenbefestigung tritt anstelle der Geländeoberfläche die hierdurch entstandene Oberfläche. Die Aushubarbeiten in Abtragsprofilen sind in der Regel erst dann	

OG 01: Friedhof Nord

durchzuführen, wenn die Abtragsarbeiten bis auf die Höhe des Unterbauplanums erfolgt sind.

Ist bei Schächten < 10m² Grundfläche die Sohle tiefer als die abgehende Kanalsole, so erfolgt die Vergütung des tiefergelegenen Aushubes u deren Verfüllung nach dem tatsächlichen Ausmaß mit einem Arbeitsraum von 20 cm bis zur vom AG angeordneten Aushubsole.

Wurde der Graben aus Verschulden des AN zu tief ausgehoben oder die Aushubsole aufgelockert, ist sie bis auf plangemäße Höhe mit geeignetem Material (zB Grabenfüllmaterial) ohne Vergütung aufzufüllen und zu verdichten. Die Festlegung des Verfüllmaterials dafür hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen. Aushublänge

Die Aushublänge wird in der Grabenachse durchgehend gemessen. Schächte bis zu 10 m² Grundfläche (Außenmaß) werden nicht abgezogen. Schächte größer 10 m² Grundfläche (Außenmaß) werden abgezogen.

Aushubbreite

Die verrechenbare Aushubbreite wird durch das Regelblatt 08.01-1 "Verrechnung Grabenbreite für Rohrleitungen und Kabel" festgelegt. Die tatsächliche Ausführung hat entsprechend den Vorgaben der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu erfolgen. Für Fälle, für die nicht die Regelprofile im Anhang anwendbar sind (Doppelprofile, Sonderprofile, etc.), sind spezifische Regelprofile der Ausschreibungsunterlagen anzuwenden. Die für die Ausführung der Grabensicherung erforderlichen Mehrbreiten (Verbaubreiten) sind mit den Positionen für den Grabenaushub abgegolten.

Bei Rohrleitungs- bzw. Kabelpaketen werden für die verrechenbare Aushubbreite die Abmessungen des Rohrleitungs- bzw. Kabelpaketes zugeordnet. Für die Festlegung der Tiefe bei der Zuordnung der verrechenbaren Breite gilt:

- Bei vorausgehenden Arbeiten tritt anstelle der Geländeoberfläche die hierdurch entstandene Oberfläche.
- Finden die vorausgehenden Arbeiten lediglich im Grabenprofil selbst statt, so haben diese keinen Einfluss auf die Zuordnung der Tiefe.

Mehrerfordernis für Schächte
Das im Schachtbereich über das (siehe auch Regelblatt 08.01-2 "Verrechnungslängen für Rohrleitungen und Aushub") hinausgehende Mehrerfordernis an Abtrag, Aushub und Verfüllen für Schächte bis 2 m² Grundfläche (Außenmaß) ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Das notwendige Mehrerfordernis an Abtrag, Aushub und das Verfüllen bei Schächten mit einer Grundfläche (Außenmaß) größer 2 m² bis 10 m² wird nach tatsächlichem Ausmaß (Grundfläche (Außenmaß)) zuzüglich 20 cm Arbeitsraum als Grabenaushub vergütet. Der Aushub bei Schächten mit einer Grundfläche (Außenmaß) größer 10 m² wird mit Positionen des Baugrubenaushubes vergütet.

Gefrorener Boden
Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzahlungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in leichtem und schwerem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Oberboden
Wird der Oberboden auf Anordnung des AG nicht gesondert abgetragen, wird er nach der Grundposition (Bodenklasse 3-5) vergütet.

7. Die Leistung für Grabenaushub beinhaltet auch:

- das Aufbrechen von unbefestigten Feldwegen, unbefestigten Banketten, unbefestigten Fahrwegen und Schotterdecken,
- das provisorische Sichern von Schachtöffnungen,
- das Zugänglichhalten von Hydranten, Schiebern, Schächten, Versorgungsleitungen,

OG 01: Friedhof Nord

- die erforderlichen Umpölarbeiten für das Herstellen des Grabens,
- Sichern von Grenzvermarkungen und Kilometersteinen innerhalb des Baustellenbereiches,
- das allenfalls erforderliche händische Nacharbeiten der Grabensohle.

8. Schadstoffgehalte

8.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

8.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in dieser ULG gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

8.3 Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gesondert vergütet. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

8.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Festsetzungsverordnung werden durch den AG auf seine Kosten veranlasst.

9. Transportleistungen

9.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

9.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit je 1 km Transportentfernung bis zur Abladestelle, angefangene km werden für ganze verrechnet.

9.3 Bei Waggonverladung werden die Eisenbahnwaggons und die Verladestelle durch den AG zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

10. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

11. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Techn. Vorschriften und Anleitung f. Erdarbeiten"

OG 01: Friedhof Nord

LG .POSNR Stichwort

08 .01 03

Grabenaushub gesichert für die Bodenklassen 3-5, kombiniert (händisch und maschinell) und Leistung x, einschließlich Herstellen einer Grabensicherung nach Wahl AN, plangemäß für Rohr- oder Kabelleitungen, Kanäle und Schächte. Die Verwendung von höherwertigen Verbauarten wird zugelassen. Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen im Aushub vorkommenden Steinen (Findlingen) und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße bis 0,1 m³ Rauminhalt.

Gesondert vergütet wird:

- das vorsichtige Freilegen von bekannt gegebenen oder mittels Suchschlitzen festgestellten Einbauten (Angabengenauigkeit +/- 1 m).

Verrechnet wird:

- gemäß Regelblatt 08.01-1 und 08.01-2 bzw. projektspezifischen Abrechnungsprofilen.

08 .01 03B**Grabenaush.komb.Bokl.3-5 und seith.lagern, mit Grabensich.AN**

L

S

50.00 m³ EP PP**08 .01 06**

Aufzahlung zu Grabenaushubarbeiten in Bodenklasse 3-5 für vom AG gesondert angeordnetem händischen Aushub. Mit dieser Aufzahlung werden die Mehrkosten für das händische Lösen und händische Herausschaffen des Aushubmaterials vergütet.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das schonende Freilegen von Einbauten.

08 .01 06A**Aufz.für händischen Grabenaushub Bokl. 3-5**

L

S

5.00 m³ EP PP**08 .01 30**

Aushubmaterial Bodenklasse 1, 3-5 Leistung x.
Verrechnet wird:

- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

OG 01: Friedhof Nord

LG .POSNR Stichwort

08 .01 30A Aushubmat. Bokl.1,3-5 laden

L

S

30.00 m³ EP PP

08 .01 30C Aushubmat. Bokl.1,3-5 Verfuhr Baustellenbereich

L

S

15.00 m³ EP PP

08 .01 30D Aushubmat. Bokl.1,3-5 wegschaffen

L

S

15.00 m³ EP PP

08 .05 Verfüllen, Bodenverbesserung Gräben

Ständige

Vorbemerkungen

1. Allgemeines
 Als Verrechnungsbreite für das Verfüllen sowie das Verfüllmaterial wird die theoretische Verrechnungsbreite des Grabenaushubes vergütet.
 Bei Rohr- und Kabelpaketen beinhaltet die Leistung auch:

- das lagenweise Einbringen und Verdichten des Bettungsmaterialies bei der Herstellung der einzelnen Rohr- und Kabellagen.

2. Verweis auf Technische Richtlinien
 Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.04.01

ÖNORM EN 1610

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 Technische Vertragsbedingungen, Erdarbeiten

RVS 08.04.01 Technische Vertragsbedingungen, Entwässerungsarbeiten

ÖNORM EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

08 .05 04

Verfüllen von Gräben oberhalb der Leitungszone (Hauptverfüllung) mit seitlich gelagertem bzw. gesondert zuzuführendem Material und sorgfältiges Verdichten gemäß RVS 08.04.01 für befestigte Flächen. Die Schütthöhe ist der Verdichtbarkeit des Bodens und der Leistung des eingesetzten Gerätes anzupassen; sie darf jedoch keinesfalls 0,30 m je eingebrachter Schicht übersteigen. Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse durch die Grabensicherung,
- die Erschwernisse durch Einbauten.

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige Materiallieferung,
- das allfällige Laden und Verführen von nicht seitlich gelagertem Material.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß des theoretischen Querschnitts des Aushubes oberhalb der Leitungszone.
- Verdrängte Kubaturen von Einbauten mit einem Gesamtquerschnitt bis 0,01 m² werden nicht abgezogen.

08 .05 04A**Verfüllen Hauptverfüllung befest.,verdicht.m.seitl.gel.Mat.**

L

S

30.00 m³ EP PP**08 .05 12**

Füllmaterial für Gräben Hauptverfüllung Materialkategorie x, Korngröße x/x mm liefern.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß des theoretischen Querschnitts des Aushubes oberhalb der Leitungszone.
- Verdrängte Kubaturen von Einbauten mit einem Querschnitt bis 0,01 m² werden nicht abgezogen.

08 .05 12F**Füllmaterial Hauptverf. Beton X0(A) liefern**

L

S

15.00 m³ EP PP**Gräben für Rohrleitungen und Kabel**Summe **LG 08**

EUR

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

10 Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme

Ständige	Vorbemerkungen
1.	Allgemeines
1.1	Nebenleistungen
Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:	
1.1.1 das allfällige Reinigen und Durchspülen der Entwässerungsanlagen bis zu deren Übernahme von in der Sphäre des AN liegenden Verschmutzungen.	
1.1.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Pölzungen und Schalungen.	
2.	Rohrkanäle, Formsteine und Sickerleitungen
2.1 Die Verrechnungslänge zwischen Schächten wird von Schachtaußenwand zu Schachtaußenwand im Gefälle der Leitung gemessen. Bei einem direkten Anschluss an einen Rohrkanal beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge bei der Rohraußenwand. Rohrmehrlängen für die Einmündungen in Schächte, Kanäle u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Das gegebenenfalls erforderliche Ablängen und Abschrägen von Rohren wird nicht gesondert vergütet. Die Baulänge von Formstücken wird bei der Ermittlung der Verrechnungslänge nicht abgezogen.	
2.2 Die Verrechnungslänge von Auflagern, Einbettungen und Ummantelungen von Rohren wird von Schachtaußenwand zu Schachtaußenwand bzw. Kanalaußenwand im Gefälle des Rohrkanales gemessen. Bei Teillängen erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich ausgeführten Länge.	
2.3 Sofern verschiedene Arten von Auflagern u.dgl. beschrieben sind, gelten folgende Ausführungsbestimmungen:	
• bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Rohren ohne Fuß ist die Auflagefläche aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen; • bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten. Die Dicke des Auflagers ist den projektbezogenen Regelblättern zu entnehmen; • bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Beton ist das Auflager gemäß den in den Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf ein Auflager und Herstellung einer Ummantelung mit Beton sind das Auflager und die Ummantelung mit den in den projektbezogenen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen.	
2.4 Das Auflager von Sohlshalen, Mulden- und Grabensteinen ist mit den im Regelblatt 10.30-1 angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Sohlshalen, Mulden- und Grabensteinen ohne Fuß ist das Auflager aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen.	
3.	Verweis auf Technische Vertragsbedingungen
Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:	
RVS	03.08.65
RVS	08.04.01
ÖNORM	B2503
ÖNORM	B5012
ÖNORM	EN752
RVS	03.08.65
RVS	08.04.01

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR	Stichwort
	RVS 08.97.03
4.	Angeführte Normen und Richtlinien
	ÖNORM EN1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen"
	ÖNORM B 2503 "Kanalanlagen - Planung, Ausführung, und Prüfung, Betrieb -
	Ergänzende Bestimmungen zu den ÖNORMEN EN 476, EN 752 und EN 1610"
	ÖNORM B5012 "Statische Berechnung erdverlegter Rohrleitungen für die
	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
	ÖNORM EN752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden"
	RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung"
	RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"
	RVS 08.97.03 "Geotextilien im Unterbau"

10 .21 Rohre aus Polypropylen (PP)

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines
Kanalrohre aus Polypropylen (PP) und Formstücke in den Rohrgraben einbringen und entsprechend den Bedingungen des Rohrherstellers und nach ÖNORM verlegen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die erforderlichen Verbindungen (Kupplung, Überschiebmuffe, etc.) inkl. Dichtring und Gleitmittel.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen
Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:
ÖNORM EN 1852-1
ONR 20513

3. Angeführte Normen und Richtlinien
ÖNORM EN 1852-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem"
ONR 20513 "Mehrschichtverbund-Rohrleitungssysteme (PP-ML) für erdverlegte, drucklose Abwasserkanäle und -leitungen aus verstärktem Polypropylen-Compound/-Blend - Abmessungen, Anforderungen, Prüfungen, Nachweis der Konformität"

10 .21 01

Einschichtige Rohre aus PP SNx, DN/OD x mm liefern und verlegen.
Es gilt:

- ÖNORM EN 1852-1

10 .21 01C Einsch. Rohr PP SN8, DN/OD 160

L

S

50.00 m EP PP

10 .35 Sickerungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen
Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:
Regelblatt 10.35-1, 10.35-2

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR	Stichwort
	ÖNORM B 5140
	DIN 4262-1
	ÖNORM EN1852-1
	ÖNORM EN13476-3
2.	Angeführte Normen und Richtlinien
	ÖNORM B 5140 "Flexible Dränrohre, gewellt, aus PVC-U - Abmessungen, technische Lieferbedingungen und Prüfungen"
	DIN 4262-1 "Rohre und Formstücke für die unterirdische Entwässerung im Verkehrswege- und Tiefbau - Teil 1: Rohre, Formstücke und deren Verbindungen aus PVC-U, PP und PE"
	ÖBV-Richtlinie "Tunnelentwässerung"
	ÖNORM EN1852-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre"
	ÖNORM EN13476-3 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Rohrleitungssysteme mit profilierter Wandung aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Teil 3: Anforderungen an Rohre"

10 .3501

Vollsickerrohre aus PVC-U (flexible, gewellte Drainrohre) nach ÖNORM B 5140 DN x, liefern und verlegen auf gewachsenem Boden.
Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung des Auflagers.

10 .3501A Vollsickerrohr PVC-U 100 flex. gew. Boden

L

S

75.00 m EP PP

10 .3532

Filter herstellen unter Verwendung von Gesteinskörnungen, Korngruppe x/x mm.

Verrechnet wird:

- nach dem projektmäßigen bzw. angeordneten Querschnitt und der Verrechnungslänge für die Sickerleitungsrohre bzw. nach der tatsächlichen Länge des Sickerleitungsgrabens.

10 .3532F Filter herstellen 16/32

L

S

10.00 m³ EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG .POSNR Stichwort

10 .3533

Filter für Sickerschächte aus Gesteinskörnungen durch lagenweises Einbringen in unterschiedlicher Dicke mit unterschiedlichen Körnungen x herstellen. Das Filtermaterial ist zu liefern und auf den Böden von Sickerschächten getrennt nach Korngruppen lagenweise einzubauen. Verrechnet wird:

- die Bodenfläche der Sickerschächte mal jeweilige Lagendicke.

10 .3533D Filter für Sickerschacht 16/32

L

S

5.00 m³ EP PP

10 .60 Sonstige Entwässerungsarbeiten

Ständige

1. Angeführte Normen

und

Vorbemerkungen

Richtlinien

RVS 08.97.03 "Geotextilien im Unterbau"

10 .6001

Filter oder Drainage Geotextil zur Einhüllung von Filtermaterial in Rohrgräben, Filterflächen u.dgl. liefern und verlegen für Filter aus Gesteinskörnungen bzw. Filterbeton x mm, in Boden x gemäß RVS 08.97.03. Die Sickerraumsohle und die Grabenwände sind vor Einbau des Filtermaterials mit dem Geotextil auszukleiden. Das Geotextil ist an den Stößen mit 20 cm Übergriff zu überlappen.

Verrechnet wird:

- die mit dem Geotextil abgedeckte Fläche.

10 .6001E Geotextil Filterbet.<63 Boden nicht kohäsiv

L

S

150.00 m² EP PP

Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systemeSumme **LG 10**

EUR

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

12 Schächte und Abdeckungen

Ständige	Vorbemerkungen
1.	Allgemeines
1.1	Nebenleistungen
Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:	
1.1.1 das allfällige Reinigen und Durchspülen der Entwässerungsanlagen bis zu deren Übernahme von in der Sphäre des AN liegenden Verschmutzungen.	
1.1.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Pölzungen und Schalungen.	
2.	Verweis auf Technische Vertragsbedingungen
Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:	
RVS	03.08.65
RVS	08.04.01
3.	Angeführte Normen und Richtlinien
RVS	03.08.65 "Straßenentwässerung"
RVS	08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

12.40 Schächte und Straßenabläufe aus Beton

Ständige	Vorbemerkungen
1.	Allgemeines
Erschwernisse bei der Herstellung von Schächten durch in Schachtwandungen einmündende Rohrkanäle sind mit den Einheitspreisen abgegolten, ebenso die Kosten für die Herstellung von Rohreinmündungen, Einlaufrinnen bei Froschmauleinläufen, Aussparungen, Falze u.dgl. sowie für das Verfugen. Die Lieferung aller dem jeweiligen Rohrmaterial entsprechenden Verbindungen samt zugehörigen Dichtungselementen ist einzurechnen. Die Muffen bzw. Schachtfutter müssen wasserdicht und innen ohne Vorsprünge eingebunden sein.	
2.	Abrechnung
Die Vergütung von Schachtringen erfolgt nach der Höhe des Schachtes, wobei bei angeformten Schachteilen ab Aufstandsfläche der aufgehenden Schachtringe, bei Fertigteilschächten ab abgehender Gerinnesohle bis Oberkante der Schachtabdeckung vergütet wird. Schachtkonen und Abdeckplatten werden als Aufzahlungen vergütet. Ausgleichsringe oder Ausgleichskonstruktionen gelten für die Vergütung grundsätzlich als Schachtringe. Die Leistung beinhaltet auch:	

- das Verschließen von offenen Zu- oder Abläufen während normaler Arbeitsunterbrechungen,
- das Herstellen eines Mörtelbettes inklusive Lieferung eines Zementmörtels, Mörtelklasse mind. M15, für das Versetzen der Ausgleichsringe.

Gesondert vergütet wird:

- ein Kanalgefälle größer 3 % im Schachtboden,
- der Kammerboden, ausgenommen bei monolithischen Betonfertigschächten,
- Ausgleichsringe und Ausgleichsstücke, wenn sie gesondert vom AG angeordnet werden.

3.	Verweis auf Technische Vertragsbedingungen
Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:	
ÖNORM	B 2504

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR	Stichwort
	ÖNORM EN 1917
	ÖNORM B 5072
4.	Angeführte Normen und Richtlinien
ÖNORM B 2504	"Schächte und Schachtbauwerke für Schwerkraft-Entwässerungsanlagen"
ÖNORM EN 1917	"Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton (konsolidierte Fassung)"
ÖNORM B 5072	"Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton - Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 1917"

12 .40 25

Sickerschachtringe gelocht DN x mm, aus Beton C25/30/B5 für die Herstellung von Sickerschächten in Fertigteilbauweise liefern und versetzen. Die Schachtringe sind ohne Verfugung aufzusetzen. Die Fugen bei Rohreinbindungen sind mit Zementmörtel zu verfugen. Die Leistung beinhaltet auch:

- den Zementmörtel.

Gesondert vergütet wird:

- Steighilfen.

12 .40 25F Sickerschachtring DN 2000

L

S

2.00 m EP PP

12 .40 30

Ausgleichsringe aus Beton C25/30/B7, DN x mm, Bauhöhe x mm, Aggressivitätsstufe (AS) 1, nach gesonderter Anordnung des AG liefern und in Zementmörtel versetzen.

12 .40 30B Ausgleichsringe, AS1, Beton 600/100

L

S

1.00 Stk EP PP

12 .40 33

Aufzahlung auf die Positionen Schachtringe für das Liefern und Einbauen von Schachtkonus aus Beton C25/30/B6, DN x/x mm, Aggressivitätsstufe (AS) 1, zentrisch oder exzentrisch, Mindestwanddicke = 12 cm, für die Herstellung von Schächten in Fertigbauweise liefern und versetzen.

12 .40 33F Aufz.Schachtkonus 2000/600, AS1, MWD 12

L

S

1.00 Stk EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG .POSNR Stichwort

12 .40 68

Eimer für Straßenabläufe Material x, Bauart kurz bzw. lang liefern und versetzen.

12 .40 68B**Eimer Stahl feuerverzinkt lang**

L

S

2.00 Stk EP PP

12 .45**Schachtsysteme aus Kunststoff**

Ständige

Vorbemerkungen

1.

Allgemeines

Erschwernisse bei der Herstellung von Schächten durch in Schachtwandungen einmündende Rohrkanäle sind mit den Einheitspreisen abgegolten, ebenso die Kosten für die Herstellung von Rohreinmündungen, Einlaufrinnen bei Froschmauleinläufen, Aussparungen, Falze u.dgl. sowie für das Verfugen. Die Lieferung aller dem jeweiligen Rohrmaterial entsprechenden Verbindungen samt zugehörigen Dichtungselementen ist einzurechnen. Die Muffen bzw. Schachtfutter müssen wasserdicht und innen ohne Vorsprünge eingebunden sein.

Anschlüsse mit anderen Rohrmaterialien müssen mit handelsüblichen Übergängen, passend für PVC-U, PE-, PP- und GF-UP Rohre entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN, hergestellt werden können.

2. Abrechnung

Die Vergütung von Schachtringen erfolgt nach der Höhe des Schachtes ab abgehender Gerinnesohle bis Oberkante der Schachtabdeckung. Schachtkonen werden als Aufzahlung vergütet. Ausgleichsringe oder Ausgleichskonstruktionen gelten für die Vergütung grundsätzlich als Schachtringe. Die Leistung beinhaltet auch:

- ein allfälliges Kürzen der Schachtteile,
- das Liefern und Einbauen von Bettungs- bzw. Verfüllmaterial lt. Herstellerrichtlinien,
- das Verschließen von offenen Zu- oder Abläufen während normaler Arbeitsunterbrechungen,
- das Liefern und Versetzen eines Auflageringes entsprechend den Anforderungen der Schachtabdeckung.

Gesondert vergütet wird:

- die Schachtabdeckung,
- Ausgleichsringe und Ausgleichsstücke wenn sie nachträglich vom AG angeordnet werden,
- der Kammerboden, ausgenommen bei monolithischen Fertigschächten.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen
Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:
ÖNORM B 2504
ÖNORM EN 13598

4. Angeführte Normen und Richtlinien
ÖNORM B 2504 "Schächte und Schachtbauwerke für Schwerkraft-Entwässerungsanlagen"

ÖNORM EN 13598 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U),

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR

Stichwort

Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE)"

12 .45 20

Straßenablauf Trockenschlamm (TS) aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) DN 400 mm, kurz bzw. lang aus 100 % Neumaterial ohne Recycling- und Schäumungsanteile, mit Auslaufstutzen DN/OD 160 mm, mit integrierter Verschiebesicherung, inklusive Auflagering für Einlaufgitter x mm / x mm, geeignet zur Ausrüstung mit Schlammeimer mit oder ohne Geruchsverschluss (GV). Die Leistung beinhaltet auch:

- die Bettung aus 10 cm Beton X0,
- das Verfüllen der Baugrube mit CNR 0/32 oder C90/3 0/16,
- den Auflagering für Einlaufgitter.

Gesondert vergütet wird:

- das Einlaufgitter,
- der Schlammeimer.

12 .45 20B**Straßenablauf TS PE/PP DN 400, lang, 450 x 450, o.GV**

L

S

4.00 Stk EP PP

12 .50**Schachtabdeckungen, Einlaufgitter**

Ständige

Vorbemerkungen:

1. Allgemeines

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern des erforderlichen Befestigungsmaterials, der Schrauben oder Muttern aus nichtrostendem Stahl und allfällig erforderlicher Verbindungselemente,
- das Herstellen eines Mörtelbettes inklusive Lieferung eines C3A-freien Zementmörtels für das Versetzen der Abdeckungen.

2.	Verweis	auf	Technische	Vertragsbedingungen
Die	Anforderungen	der	folgenden	Regelwerke
ÖNORM			EN	124
ÖNORM			B	5110-1
ÖNORM			B	5110-2
ÖNORM			EN	1561
ÖNORM			EN	1563

3. Angeführte Normen und Richtlinien:

ÖNORM EN 124 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen"

ÖNORM B 5110-1 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 1: austauschbare Aufsätze und Abdeckungen"

ÖNORM B 5110-2 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124, Teil 2: Nicht austauschbare Aufsätze und Abdeckungen"

ÖNORM EN 1561 "Gießereiwesen-Gusseisen mit Lamellengrafit"

ÖNORM EN 1563 "Gießereiwesen-Gusseisen mit Kugelgrafit"

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

12 .50 01

Abheben von Schachtabdeckungen und Einlaufgittern lichte Weite (LW) x mm.
Bestehende Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind samt deren Rahmen
abzuheben und seitlich zu lagern.
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufbrechen der Fahrbahndecke und des Oberbaus im erforderlichen Ausmaß,
- das Laden und Wegschaffen des Aufbruchmaterials.

12 .50 01A Abheben Schachtabdeckung LW <=700

L

S

2.00 Stk EP PP

12 .50 07

Schachtabdeckung mit austauschbarem, rundem Deckel und rundem Rahmen,
Nennweite DN 600 mm, Prüfkraft x kN, liefern und versetzen mit Deckel aus Beton
und Gusseisen und Rahmen aus Beton und Gusseisen.
Nach ÖNORM EN 124/B 5110 Teil 1 (Nachweis z.B. Übereinstimmungszeugnis).
Die Schachtabdeckungen samt deren Rahmen sind zu liefern und auf die
vorhandenen Schächte normgerecht lage- und höhenrichtig zu versetzen. Die
Deckel sind je nach Anordnung mit- oder ohne Ventilationsöffnungen zu liefern.

12 .50 07B Aust. Schachtabd. rd DN 600, 250 kN BG+BG

L

S

1.00 Stk EP PP

12 .50 50

Aufsätze mit nicht austauschbarem, rechteckigem Rost und Rahmen, Nennweite
450/450 mm, Prüfkraft x kN, liefern und versetzen mit Rost aus Gusseisen und
Rahmen aus Gusseisen bzw. Gusseisen und Beton, einlegbar, klapperfrei durch
Dreipunktauflage, Dämpfungseinlage oder mechanischer Bearbeitung.
Nach ÖNORM EN 124/B 5110 Teil 2 (Nachweis z.B. Übereinstimmungszeugnis) mit
einer flächenbezogenen Masse des Rostes bei 250 kN von mindestens 150 kg/m²
und bei 400 kN von mindestens 250 kg/m².
Die Aufsätze samt deren Rahmen sind zu liefern und auf die vorhandenen Schächte
normgerecht lage- und höhenrichtig zu versetzen.

12 .50 50C N.aust. Aufsatz 450/450, 400 kN G+G Pultform

L

S

4.00 Stk EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG .POSNR Stichwort

12 .50 70

Schachtabdeckungen und Einlaufgitter bis zu x cm heben oder absenken bis zu einer lichten Weite von x mm. Die Schachtabdeckungen bzw. Einlaufgitter sind abzuheben und seitlich zu lagern. Das Betonmauerwerk der Schächte ist entweder auf das erforderliche Maß abzustemmen oder mit Beton C20/25/B5 zu erhöhen. Die Abdeckungen sind lage- und höhenrichtig in Zementmörtel satt zu versetzen. Die aufgebrochene Fahrbahn- bzw. Gehsteigkonstruktion ist bis zur Unterkante der Deckschicht (Asphaltbeton, Gussasphalt, Granitpflaster einschließlich Bettung usw.) mit Beton C20/25/B5 zu verfüllen. Mit dieser Position werden Höhenänderungen bis zu +/-x cm abgegolten. Diese Position wird nur bei Profilierungen und Fahrbahnarbeiten an bestehenden Straßen angewendet. Bei Neuherstellungen von Straßen darf das Einrichten von Abdeckungen nur dann verrechnet werden, wenn bei einem mehrstufigen Ausbau der Auftraggeber ein Versetzen der Abdeckungen auf der Höhe der provisorischen Fahrbahn angeordnet hat. Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufbrechen der Fahrbahndecke und des Oberbaus im erforderlichen Ausmaß,
- das Laden und Wegschaffen des Aufbruchmaterials.

12 .50 70A Schachtabd. heben/abs.<=10 cm LW<=700/700

L

S

2.00 Stk EP PP

Schächte und AbdeckungenSumme **LG 12**

EUR

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen
 1. Allgemeines
 Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren
 Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.
 2. Verrechnung
 Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge
 von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten.
 Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei
 der Verrechnung abzuziehen.
 Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.
 3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen
 Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:
 RVS 08.03.01
 RVS 08.15.01
 RVS 08.15.02
 4. Angeführte Normen und Richtlinien:
 RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"
 RVS 08.15.01 "Ungebundene
 RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

25 .01 Unterbauplanum**25 .01 01**

Unterbauplanum für x herstellen.

25 .01 01A Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen

Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.

L

S

80.00 m² EP PP**25 .01 01B Unterbauplanum Gehsteige, Radwege, Bahnsteige**

Für Gehsteige, Radwege, Bahnsteige.

L

S

220.00 m² EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

25 .04 Az Erschwernisse geringe Grabenbreite best. Straßenkörper

Ständige Vorbemerkungen
 Diese Leistungen werden nur für Arbeiten in Gräben vergütet, die in bestehenden
 Straßenkörpern herzustellen sind.

25 .04 02

Aufzahlung auf Unterbauplanum herstellen für Fahrbahnen und Abstellstreifen, für
 Breiten <1,20 m.

Verrechnet wird:

- die verrechenbare Grabenbreite gemäß Regelblatt 08.01-1.

25 .04 02A Az Erschwernis Unterbauplanum f. Grabenbreiten <=1,20 m

L

S

30.00 m² EP **25 .04 11**

Aufzahlung auf Obere Tragschichten für Fahrbahnen und Abstellstreifen, für
 Grabenbreiten <=1,20 m im verdichteten Zustand x cm dick.

Verrechnet wird:

- die Kubatur auf Basis der verrechenbaren Grabenbreite gemäß Regelblatt
 08.01-1 bzw. die angeordnete Einbaubreite.

25 .04 11A Az Erschwernis obere TS f. Grabenbreiten<=1,20 m, 10 cm

L

S

30.00 m² EP

OG 01: Friedhof Nord

LG.POSNR Stichwort

25.05 Ungebundene untere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen
 1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen
 Bei Brückenrampen sind Kontroll und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.
 2. Einschichtige Tragschichten
 Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.
 3. Eisenbahntragschichten
 Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:
 3.1 Verdichtungswerte
 Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.
 3.2 Kornverteilung
 Für die Kornverteilung von unteren Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-4.
 Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.

25.0501

Ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

25.0501D Ungebundene untere TS>30-60 cm,U8,0/63, Fahrbahn

L

S

15.00 m³ EP PP**25.0511**

Ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x der Korngröße x mm, für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

25.0511A Ungebundene untere TS 15-30cm,U8,0/63,Gehst./Bahnsteig

L

S

60.00 m³ EP PP**25.0511E Z Ungeb. untere TS 15-30cm, seidl. gel. Mat., Gehst./Bahnsteig**

L

S

10.00 m³ EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

25 . 10 Ungebundene obere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen
 1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen
 Bei Brückenrampen sind Kontroll- und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.
 2. Einschichtige Tragschichten
 Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.
 3. Eisenbahntragschichten
 Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:
 3.1 Verdichtungswerte
 Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.
 3.2 Kornverteilung
 Für die Kornverteilung von oberen Tragschichten gilt Regelblatt 25.10-1.
 Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.

25 . 10 01

Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

25 . 10 01 C Ungebundene obere TS 10 cm, U3, 0/32, Fahrbahn

L

S

80.00 m² EP PP**25 . 10 11**

Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x der Korngröße x mm, für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

25 . 10 11 E Z Ungebundene obere TS 5 cm, U5, 0/32, Gehst

L

S

220.00 m² EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG .POSNR	Stichwort
-----------	-----------

25 .30 Bankette

Ständige

1.

Für die Materialeigenschaften gilt insbesondere die

2. Angeführte Normen und

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

Vorbemerkungen

Allgemeines

RVS 08.15.01.

Richtlinien

25 .30 02

Bankett aus Gesteinskörnung x im verdichteten Zustand x cm dick, ein- oder zweilagig mit Größtkorn 32 mm herstellen. Das geeignete Korngemisch mit einem entsprechenden Anteil bindigen Bodens ist zu liefern (AN) bzw. wird vom Auftraggeber beigestellt (AG) und profilgemäß nach Fertigstellung der Tragschicht bzw. der Fahrbahndecke einzubauen und zu verdichten, sodass eine gleichmäßige und befahrbare Oberfläche entsteht.

25 .30 02A Bankett CNR bis 10 cm einlagig AN

Materiallieferung durch den Auftragnehmer.

L

S

5.00 m³ EP, PP

Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Summe **LG 25** EUR

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige

Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigmischgut einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind. Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

3. Technische Detailanforderungen

Sofern nicht anders angegeben, gilt für Positionen mit der Gesteinsklasse G3 als Anforderung an den PSV-Wert der Gesteinskörnung ein Wert von >= 35.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, 08.97.05, 11.06.59 und 15.03.15 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphalttschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

26 .01 Vorarbeiten

Ständige				Vorbemerkungen
1.	Angeführte	Normen	und	Richtlinien
RVS	08.16.02	"Anwendung	von	Asphaltvlies"
EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"				

26 .01 02

Reinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck-Wasserstrahl mit mindestens 100 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens. Die Leistung beinhaltet auch:

- das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

26 .01 02B Z Reinigen Hochdruckwasser >= 100 bar

bis < 100 m2 pro Einsatz

L

S

80.00 m² EP PP**26 .01 05**

Vorspritzen mit Bitumenemulsion.
Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

26 .01 05B Z Vorspritzen

bis < 100 m2 pro Einsatz

L

S

220.00 m² EP PP**26 .02 Nähte, Fugen, spezieller Einbau****26 .02 01**

Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.

26 .02 01B Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm

L

S

25.00 m EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

26 . 10 Bituminöse Tragschichten m2**26 . 10 36**

Bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

26 . 10 36B AC32trag,70/100,T2,G5, 8cm Fahrb/Abstellst

L

S 80.00 m² EP PP **26 . 10 61**

Bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

26 . 10 61B AC22trag,70/100,T2,G6, 6cm Fahrb/Abstellst

L

S 220.00 m² EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

26 .11 Bituminöse Tragschichten nach Tonnen**26 .11 80 Z**

Aufzahlung für den rein händischen Einbau von sämtlichen Trag- und Tragdeckschichten (AC D trag, AC D binder, AC 16 deck A5)

26 .11 80A Z Az für händischer Einbau

L

S

5.00 t EP PP

26 .11 81 Z

Aufzahlung für die Einbauerschwernisse von sämtlichen Trag- und Tragdeckschichten (AC D trag, AC D binder, AC 16 deck A5) aufgrund geringer Einbaubreite mit Kleinfertiger

26 .11 81A Z Az Kleinfertiger

L

S

50.00 t EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

26 .30 Bituminöse Deckschichten m2**26 .30 25**

Bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

26 .30 25A AC11deck,70/100,A1,G2, 3cm Fahrb/Abstell

L

S 80.00 m² EP PP **26 .30 40**

Bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

26 .30 40B AC8deck,70/100,A1,G3, 3cm Fahrb/Abstell

L

S 220.00 m² EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

26 .31 Bituminöse Deckschichten nach Tonnen**26 .31 60 Z**

Aufzahlung für den rein händischen Einbau von sämtlichen Deckschichten

26 .31 60A Z Az für händischen Einbau AC D deck

L ..

S ..

5.00 t EP .. PP ..

26 .31 61 Z

Aufzahlung für die Einbauerschwernisse von sämtlichen Deckschichten aufgrund geringer Einbaubreite mit Kleinfertiger

26 .31 61A Z Az Kleinfertiger AC D deck

L ..

S ..

25.00 t EP .. PP ..

Bituminöse Trag- und DeckschichtenSumme **LG 26**

EUR ..

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Ständige

Vorbemerkungen

1.

Allgemeines

Es gelten nachfolgend angeführte Normen und Richtlinien:

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 08.18.01
- Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, ÖNORM B 3131, ÖNORM B 3256, ÖNORM B 3258, ÖNORM B 4710-1, ÖNORM EN 1338, ÖNORM EN 1339, ÖNORM EN 1340, ÖNORM EN 1341, ÖNORM EN 1342, ÖNORM EN 1343, ÖNORM EN 1344

Begriffsbestimmungen:

gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01
 Unter Sandbettung (S) bzw. Sandfuge (SF) sind gebrochene Gesteinskörnungen gemäß RVS 08.18.01 zu verstehen.
 Als Flächenpflaster gelten Pflasterungen mit mehr als vier Scharen der Steinbreite.

2. Kalkulationshinweise

Werden in den nachstehenden Positionen keine gegenteiligen Bestimmungen angeführt, gelten sämtliche angebotenen Preise einschließlich Liefern aller erforderlichen Baustoffe, Nebenleistungen, der Beistellung allen erforderlichen Inventars, das zur sach- und fachgerechten Erbringung der geforderten Leistung notwendig ist.

Bei Lieferung frei Lagerungsstelle ist das Verführen zu den Verwendungsstellen samt allen Ladearbeiten mit dem Einheitspreis abgegolten.

3. Beigestellte Materialien

Werden vom Auftraggeber Stoffe, Materialien etc. beigestellt, sind diese "bauseits frei Einbaustelle" beizustellen. D.h., mit dem Einheitspreis abgegolten ist eine maximale Zwischenverfuhrweite von 50 m inklusive aller erforderlicher Ladearbeiten.

Vom AG beigestelltes Steinmaterial kann auch gebrauchtes Material sein, das den einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht voll entspricht.

4. Abrechnungshinweise

Siehe ÖNORM B 2214.

Allfällige Mehrkosten für das Schrägstellen von Leistensteinen und Pflastersäumen im Bereich von Einfahrten, Parkflächen u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.18.01 "Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen"

ÖNORM B 2214 "Pflasterarbeiten - Werkvertragsnorm"

ÖNORM B 3108 "Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten,

Randeinfassungen - Abmessungen und Anforderungen an die

Gesteinseigenschaften"

ÖNORM B 3131 "Gesteinskörnungen für Beton - Regeln zur Umsetzung der

ÖNORM EN 12620"

ÖNORM B 3256 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und

Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1340"

ÖNORM B 3258 "Pflastersteine und Platten aus Beton - Anforderungen,

Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN

1338 und ÖNORM EN 1339"

ÖNORM B 4710-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und

Konformitätsnachweis (Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206-1 für Normal-

und Schwerbeton"

ÖNORM EN 1338 "Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1339 "Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1340 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1341 "Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und

Prüfverfahren"

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR

Stichwort

ÖNORM EN 1342 "Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche -
Anforderungen und Prüfverfahren"
ÖNORM EN 1343 "Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen
und Prüfverfahren"
ÖNORM EN 1344 "Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren"

29 .01**Unterlagsbeton Pflasterarbeiten****29 .01 02**

Unterlagsbeton, Betonsorte x für Randbegrenzungen, ausschließlich Schalung herstellen.

Der Beton für die Unterlage oder Bettung bzw. für die nach Verlegen der Randbegrenzungen herzustellende Rückenstütze (Betonleiste) ist zu liefern und einzubauen.

Gesondert vergütet wird:

- eine allenfalls erforderliche Schalung.

29 .01 02A**Unterlagsbeton C16/20/X0 Randbegrenzung ohne Schalung**

L

S

10.00 m³ EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

29 .04 Leistensteine, Beeteinfassungen

Ständige 1. Technische Vorbemerkungen Details
 1.1 Für Leistensteine aus Naturstein gilt:
 Materialien gemäß ÖNORM EN 1343 der Klassenkennzeichnung H2, D2, F1, sowie
 Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.
 1.2 Für Leistensteine bzw. Beeteinfassungssteine aus Beton gilt:
 Materialien gemäß ÖNORM EN 1340 der Klassenkennzeichnung D, I, U

29 .04 08 Z

Leistensteine aus Gesteinsart x, Abmessungen b/h bzw. Type x, in eine nach
 gesonderter Position hergestellte Betonbettung (BB) versetzen mit Beistellung der
 Steine frei Baustelle durch den Auftraggeber (AG) bzw. seith. gelagert. Die
 Leistensteine sind in eine Betonbettung flucht- und höhenrecht, gerade bzw. im
 Bogen zu versetzen. Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen.

Die Leistung beinhaltet auch:
 - den Fugenmörtel
 Gesondert vergütet wird:
 - die Unterlage

29 .04 08A Z Leistenst. Granit 11/23 LS5, BB AG

L
 S
 15.00 m EP PP

29 .05 Pflastersäume, Pflasterstreifen (Gurte)

Ständige 1. Technische Vorbemerkungen Details
 Neue Materialien gemäß ÖNORM EN 1342 der Klassenkennzeichnung T2, F1,
 sowie Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.

OG 01: Friedhof Nord

LG .POSNR Stichwort

29 .05 02

Pflastersaum mit neuen Großpflastersteinen, Gesteinsart x, Format x(Breite)/x(Höhe)/x(Länge), Type x, in eine nach gesonderter Position hergestellte Betonbettung (BB) versetzen, mit Liefern des Steinmaterials durch den Auftragnehmer (AN) bzw. Beistellung des Steinmaterials frei Baustelle durch den Auftraggeber (AG).

Die Steine sind flucht- und höhengerecht zu versetzen. Die Fugen sind auf volle Höhe mit Zementmörtel zu verfugen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Fugenmörtel.

Gesondert vergütet wird:

- die Unterlage,
- die Rückenstütze.

29 .05 02B Pflastersaum,Granit,18/18/18,GPS1,BB,AG

L

S

5.00 m EP PP

29 .05 07

Pflasterstreifen herstellen durch Verlegen von x Scharen Kleinpflastersteine, Gesteinsart x, Format x(Breite)/x(Höhe)/x(Länge) bzw. Type x, in ein Zementmörtelbett (ZM) mit Liefern des Steinmaterials durch den Auftragnehmer (AN) bzw. Beistellung des Steinmaterials frei Baustelle durch den Auftraggeber (AG).

Die Kleinsteinen sind satt in ein 3-6 cm dickes Zementmörtelbett flucht- und höhenrecht zu verlegen. Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zementmörtelbett,
- den Fugenmörtel.

Gesondert vergütet wird:

- die Unterlage,
- die Rückenstütze.

29 .05 07D Pflasterstr. 2S Granit 9/9/9 KPS2 ZM AG

L

S

15.00 m EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG .POSNR Stichwort

29 .05 07P Pflasterstr. 4S Granit 9/9/9 KPS2 ZM AG

L

S

59.50 m EP PP

29 .05 21

Pflasterstreifen herstellen durch versetzen von x Scharen Großpflastersteinen Gesteinsart x, Formatx(Breite)/x(Höhe)/x(Länge) bzw. Type x, in eine nach gesonderter Position hergestellte Betonbettung (BB) mit Liefern des Steinmaterials durch den Auftragnehmer (AN) bzw. Beistellung des Steinmaterials frei Baustelle durch den Auftraggeber (AG). Die Steine sind flucht- und höhenrecht zu versetzen. Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen. Die Leistung beinhaltet auch:

- den Fugenmörtel.

Gesondert vergütet wird:

- die Unterlage,
- die Rückenstütze.

29 .05 21S Z Pfl-Str.1S Granit,18/18/18 GPS1,BB AG

L

S

5.00 m EP PP

Pflasterarbeiten, RandbegrenzungenSumme **LG 29**

EUR

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Bedingungen dieser Leistungsgruppe und der zugehörigen technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06 (Technische Vertragsbedingungen Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten) gelten für Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Mörtel, Natur- und Kunststein. Definition von Bauteilen im Sinne der LB-VI: Wände:

Als Wände gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke größer als 4:1 ist, mit einer maximalen Neigung über 100 %.

Säulen/Pfeiler:

Als Säulen/Pfeiler gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke maximal 4:1 beträgt, mit einer maximalen Neigung über 100 %.

Träger:

Als Träger, Balken und Roste gelten solche, die vor Aufbringung der Decke oder Ähnlichem für sich gesondert hergestellt werden müssen, mit einer maximalen Neigung bis 100 %. Dies gilt nicht bei Schalungspositionen.

Decken:

Als Decken gelten solche mit einer maximalen Neigung bis 100 %.

Brüstung, Attika, Parapet und Schürzen: Bei Höhen über 1,50 m gelten diese Bauteile als Wände. Wände oder Wandteile werden dann als Brüstung vergütet, wenn diese nicht höher als 1,50 m sind, und die darüber liegenden Öffnungen eine lichte Rohbauöffnungsweite von mindestens 3,00 m aufweisen. Frostschränken gelten als Fundamente.

2. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Liefern, Herstellen, Einbauen, Verdichten und Nachbehandeln des Betons,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Betontemperatur,
- Fehlstellen, die trotz Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie "Wasserundurchlässige Betonbauwerke - Weiße Wannen" auftreten können, sind bis zu dem in der Richtlinie angegebenen Ausmaß (zulässige, definierte Fehlstellen entsprechend der jeweiligen Anforderungsklasse) durch den AN vor der Übernahme zu beseitigen.
- das Herstellen, Beistellen und Abtragen der Schalungen, Aussteifungen und Gerüste mit Ausnahme der Lehrgerüste für Tragwerke,
- bei Hohlbauteilen auch die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen für die Entwässerung der Hohlbauteile,
- alles notwendige Kleisenzeug,
- die Herstellung der erforderlichen Aussparungen für Leitungen, Kabelschächte, Geländersteher, Leitschienensteher, Lagerteile, Dichtungen und Fugenausbildungen sowie für die Herstellung von Hohlkehlen in Ixen, von Kantenabrundungen und von Nuten für das Aufbringen der Abdichtung,
- die Vorlage der Konformitätsnachweise für Beton,
- die allfällige Verwendung von trinkwassertauglichen Materialien.

3. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Planmaßen der zur Ausführung genehmigten Pläne bzw. den vom Auftraggeber zugestimmten Abänderungen.

4. Ausmaßermittlung

Für die Ausmaßfeststellung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten gilt ÖNORM B 2211, jedoch bleiben erforderliche Aussparungen bzw. Einbindungen

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

anderer Bauteile bis zu einer Kubatur von 0,05 m³ bzw. 0,05 m³/m unberücksichtigt.
 5. Bauteile, die im Kontakt mit Trinkwasser stehen
 Bei Bauwerken für die Trinkwasserversorgung sind für alle Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, trinkwassertaugliche Materialien (z.B. Schalöl, Quellmittel) zu verwenden.
 6. Angeführte Richtlinien und Normen (ergänzend zu den technischen Vertragsbedingungen)
 ÖNORM B 4022: Brückenlager, Anforderungen an das Bauwerk, den Lagereinbau, die Lagerauswechslung und die Fachkraft für Lager.

31 .01**Beton und Stahlbeton**

Ständige	Vorbemerkungen
1.	Arbeitsfugen
Die Kosten für das Ausbilden von Arbeitsfugen und die Vorkehrungen für das Weiterbetonieren sind mit den Einheitspreisen abgegolten.	
2.	Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl.
Unter Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. gilt die Abreißfestigkeitsklasse A1,5, wenn in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. auch in anderen Leistungsgruppen) oder anderen technischen Vorschriften für die jeweiligen Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. nichts anderes vorgegeben ist. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Beton und dessen Verwendung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.	
3.	Bewehrung
Die Bewehrung wird gesondert vergütet, sofern in den LB-Positionen nichts Gegenteiliges bestimmt wird.	
4.	Schalung
In Leistungspositionen, mit denen Beton einschließlich Schalung und deren Abstützung ausgeschrieben wird, sind für Betonsichtflächen Schaltafeln oder Gleichwertiges vorzusehen, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes gefordert wird. Bei Betonsichtflächen, die steinmetzmäßig bearbeitet werden, ist ein Vorschalmaß entsprechend der Bearbeitungsart vorzusehen.	
5.	Technische Vertragsbedingungen
Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.01 sind einzuhalten. Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.	

31 .01 05

Fundamente aus unbewehrtem oder schwach bewehrtem Beton einschließlich Schalung und allenfalls erforderlicher Abstützung herstellen. Der Beton ist ohne Unterschied der Tiefe in trockener Baugrube einzubringen.
 Gesondert vergütet wird:

- eine allfällig erforderliche Wasserhaltung.

31 .01 05E**Fundamentbeton m.S. C20/25/XC1/GK32**

Betonsorte:
 Bauteil: *.

C20/25/XC1/GK32,

L

S

25.00 m³ EP PP

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

31 .01 42 Z

Betonwinkelmauer - Fertigteile aus Stahlbeton liefern und fachgerecht auf Fundament versetzen;

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Errichten, Bereithalten, Um- und Abbauen der Montagebühnen bzw. -gerüste und der Schalung sowie deren Abstützung,
- den Transport auf die Baustelle einschließlich Auf- und Abladen,
- das Lagern und allfällige Umlagern der Fertigteile,
- das Beistellen und Betreiben der erforderlichen Versetzgeräte,
- das Sichern der Fertigteile in der plangemäßen Lage,
- alle Maßnahmen und Baustoffe für die Verbindung bzw. den Verbund der Fertigteile untereinander oder mit anderen Bauteilen (auch aus Ortbeton),
- das Ausgießen der Befestigungsaussparungen und der Kugelkopfnischen mit schwindkompensiertem Mörtel oder Beton.
- die Bewehrung

31 .01 42A Z Betonwinkelmauer H=1,55m, Fußl.=0,85m, 12cm stark SB2

L

S

60.00 m EP PP

31 .07 Anschlüsse für Rohre herstellen**31 .07 06**

Rohreinmündungen in bestehende Schächte, Kanäle u.dgl. für einen
Rohrdurchmesser DN x herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle erforderlichen Stemmarbeiten bis zu einer Wanddicke von 30 cm,
- das Einmauern des Rohres mit Zementmörtel,
- das Laden und Wegschaffen des aufgebrochenen Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern des einzubindenden Rohres nach LG 04?.

31 .07 06C Rohreinmündungen DN 150

L

S

3.00 Stk EP PP

Beton-, Stahlbeton- und MauerungsarbeitenSumme **LG 31**

EUR

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

41 Brückenausrüstung

41 .02 Geländer

Ständige Vorbemerkungen
(1) Allgemeines
Der Hersteller hat eigenverantwortlich auf die Einhaltung der erforderlichen Qualität zu achten. Auf Verlangen sind Werkszeugnisse vorzulegen. Die Bezeichnungen und die Ausbildung der angeführten Geländertypen sind der RVS 15.04.21, Brückengeländer, Ausbildung und Anforderungen, zu entnehmen.
(2) Korrosionsschutz
Wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, ist der Korrosionsschutz der Stahl- oder Aluminiumgeländer im Werk auszuführen.
(3) Für Geländerverkleidungen ist die RVS 15.04.22 gültig.
(4) Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für die Aufnahme von Naturmaßen und allfällige Anpassung des Geländer-Austeilungsplanes,
- die Werkstattplanung,
- die Kosten für Dehnkonstruktionen,
- die Kosten für allfällig erforderliches Ausbessern des Korrosionsschutzes.

(6) Abrechnung
Verrechnet wird:

- die Abrechnungslänge ist die größte abgewinkelte Länge.

(7) Angeführte Normen und Richtlinien
RVS 15.04.21 Brückengeländer, Ausbildung und Anforderungen
RVS 15.04.22 Geländerverkleidungen

41 .02 18 Z

Stahlgeländer der Type F einschließlich Fußplatten, Verankerungstyp x, mit Fußplatteneinlage x, Steherachsabstand 1 m, feuerverzinkt liefern und versetzen. Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Zwischenlagern,
- die Befestigungsmittel,
- sämtliche notwendige Stoßausbildungen und Dehnfugenkonstruktionen,
- die Bohrungen,
- die allfälligen Sonderteilungen bei Geländerenden, Fahrbahnübergängen, Pylonen und dgl.

41 .02 18A Z Geländer Stahl Type F, FVZ, Verankerungstyp VII, Neopren, 1 m

L
S
59.50 m EP PP

41 .02 18B Z Aufz. Geländer Edelstahl Type F

L
S
59.50 m EP PP

OG 01: Friedhof Nord

BrückenausrüstungSumme **LG 41**EUR

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

98 Regiearbeiten

Ständige 1. Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte). Die Kosten für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport von Geräten (z.B. Tieflader u.dgl.) sind in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz in Regie erforderlich ist. Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird im Zweifelsfall angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. dass für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen. 2. Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:	Vorbemerkungen Abrechnung Preisbildung
---	---

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der ÖGBL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen
Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien
ÖBGL: Österreichische Baugeräteliste; Herausgeber: Vereinigung der industriellen Bauunternehmungen Österreichs,
ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

OG 01: Friedhof Nord

LG .POSNR	Stichwort
-----------	-----------

98 .01 Regie Arbeiter

Ständige	Vorbemerkungen
1.	Allgemeines
Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.	
2.	Überstundenvergütung
Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:	
Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete	
Stundenanzahl	wird bei
a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,	
b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,	
c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.	
Der Regiepreis bleibt unverändert.	

98 .01 02

Einsatz von Bauarbeitern der Beschäftigungsgruppe x gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

98 .01 02A Baufacharbeiter Beschäftigungsgruppe II

	L		
	S		
10.00 h	EP		PP

98 .01 02B Bauarbeiter Beschäftigungsgruppe III

	L	,..	
	S	,..	
20.00 h	EP	,..	PP ,..

98 .01 02C Bauhilfsarbeiter Beschäftigungsgruppe IV

	L	,..	
	S	,..	
10.00 h	EP	,..	PP ,..

OG 01: Friedhof Nord

LG . POSNR Stichwort

98 .03 Regie Geräte nach h inkl. Bedienung

Ständige

Vorbemerkungen

Die Kosten für die Gerätebeistellung, die erforderliche Bedienung, Wartungskosten sowie die erforderlichen Betriebsmittel sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

98 .03 01

Einsatz von Transportgeräten x mit einer Nutzlast von x t.

98 .03 01C LKW > 9-16 t Nutzlast, Kipper

L

S

10.00 h EP PP

98 .03 02

Aufzahlung auf die Positionen Transportgeräte für einen hydraulischen Ladekran mit x t Traglast.

98 .03 02B Aufz. für hydraulischen Ladekran > 1,5-3 t Traglast

L

S

10.00 h EP PP

98 .03 03

Einsatz von Erdbaugeräten x mit einem Eigengewicht von x t bzw. einer Motorleistung von x kW.

98 .03 03D Radbagger > 6-10 t

L

S

10.00 h EP PP

RegiearbeitenSumme **LG 98** EUR **LG 02 Baustellengemeinkosten EUR ****LG 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten EUR ****LG 08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel EUR ****LG 10 Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw. EUR ****LG 12 Schächte und Abdeckungen EUR ****LG 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten EUR ****LG 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten EUR **

OG 01: Friedhof Nord

LG 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	EUR
LG 31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	EUR
LG 41	Brückenausrüstung	EUR
LG 98	Regiearbeiten	EUR
Friedhof Nord		
Summe OG 01		EUR

ZUSAMMENSTELLUNG

LG 02	Baustellengemeinkosten	EUR
LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	EUR
LG 08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel	EUR
LG 10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.	EUR
LG 12	Schächte und Abdeckungen	EUR
LG 25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	EUR
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	EUR
LG 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	EUR
LG 31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	EUR
LG 41	Brückenausrüstung	EUR
LG 98	Regiearbeiten	EUR
OG 01	Friedhof Nord	EUR

GESAMTSUMME

Summe	EUR
-------	-----------

% Nachlass/Aufschlag	EUR
----------------------	-----------

Summe inkl. Nachlass/Aufschlag	EUR
--------------------------------	-----------

+ 20.00% Umsatzsteuer	EUR
-----------------------	-----------

Angebotssumme	EUR
----------------------	-----------

- % Skonto	EUR
------------	-----------

ENDSUMME	EUR
-----------------	-----------

.....
Angebotsort und Datum

.....
Bieter

(rechtsgültige Unterfertigung
mit Stempel und Unterschrift)
